

## VEREINSSATZUNG

Schachverein Strand von 1974 e.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen : „ Schachverein Strand von 1974 e.V., Scharbeutz/Timmendorfer Strand
2. Der Sitz des Vereins ist Scharbeutz.

### § 2 Ziel der Gemeinschaft

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Gemeinschaft erstrebt unter Wahrung jeglicher Unabhängigkeit die Gleichberechtigung aller Mitglieder. Sie ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Sinn und Zweck der Gemeinschaft ist die Förderung des Schachsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten sowie die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer zu den Bestrebungen oder den Betätigungen der Gemeinschaft nicht in Widerspruch steht.
2. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein ablehnender Bescheid bedarf keiner Begründung. Bei Ablehnung ist jedoch die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe als verbindlich an.
5. Juristische Personen können nicht Mitglied des Vereins werden.
6. Mitglied kann sein, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen bedarf der Beitritt der Zustimmung der Vertretungsberechtigten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
7. Jedes Mitglied darf an Versammlungen teilnehmen und mit abstimmen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei a) Austritt, b) Tod oder c) Ausschluss
  - a) Der Austritt muss bis spätestens am 30.09. eines Jahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden
  - b) Der Austritt durch Tod erfolgt automatisch
  - c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen der Gemeinschaft nicht nachkommt, oder sich sein Verhalten mit den Belangen der Gemeinschaft nicht vereinbaren läßt.
2. Der Ausschluss ist durch den Vorstand zu beschließen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

### § 5 Organe

1. Organe des Vereins sind
  - a) Der Vorstand
  - b) Die Mitgliederversammlung

### § 6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen, und zwar:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Jugendwart
6. dem Turnierleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind allein die beiden Vorsitzenden. Der Vorstand leitet den Verein nach innen und außen im Interesse der Gemeinschaft und sind verantwortlich für die Geschäfts- und Kassenführung.

Die Vorstandmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer auf 2 Jahren gewählt. Laut der Jugendordnung wird der Jugendwart und sein Stellvertreter jedes Jahr durch die Hauptversammlung bestätigt. Eine Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit kommissarisch weiter, sofern eine Wiederwahl noch nicht stattgefunden hat. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

#### § 7 Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, und zwar bis spätestens Ende Mai des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand vier Wochen vorher durch einfachen Brief einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Jahr
- 2) Entlastung des Vorstandes
- 3) Wahl eines neuen Vorstandes, falls der Vorstand 2 Jahre im Amt ist.
- 4) Bestätigung des Jugendwartes und des Stellvertretenden
- 5) Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages
- 6) Satzungsänderung –

Der Versammlungsablauf bedarf der Protokollierung. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen
2. eine außerordentliche Versammlung muss von ihm einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder mindestens einen schriftlichen Antrag stellen.

#### § 9 Abstimmungen

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Mehrheit muss jedoch mindestens 30% aller Mitglieder betragen. Die Abstimmungen sollen geheim erfolgen, wenn mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Aber der Versammlungsleiter kann bestimmen, daß eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Bei Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, mindestens aber 40%.

#### § 10 Revision der Kasse

- 1) Zur Prüfung der Kasse wählt der Verein zwei Kassenprüfer.
- 2) Sie sind berechtigt, jederzeit die Kasse zu prüfen. Die Kasse muss aber mindestens einmal im Jahr geprüft werden. Nach der Revision ist ein Protokoll zu führen und zu veröffentlichen.
- 3) Die Revisoren haben einen ausführlichen Bericht bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.
- 4) Die Amtszeit der Revisoren dauert für den ersten Revisor ein Jahr und für den zweiten Revisor zwei Jahre.

#### § 11 Vereinsvermögen

- 1) Das Vereinsvermögen ist gesamthänderisches Gemeinschaftsgut aller Mitglieder

- 2) Kein Mitglied hat daher Anspruch auf Teilung und Auskehrung

#### § 12 Auflösung

Die Auflösung ist ausschließlich auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zu beschließen.

- 1) Der Versammlung müssen mindestens 80% der Mitglieder des Vereins beiwohnen.
- 2) Stimmen vier für den Fortbestand des Vereins, so gilt dieser als nicht aufgelöst.
- 3) Der Verein ist aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl unter vier sinkt
- 4) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übertragen. Der entsprechende Beschluss wird durch die Versammlung gefasst. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 5) Eine Aufteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### § 13 Eintragung des Vereins

Der Verein ist beim Amtsgericht Bad Schwartau am 28. Mai 1976 unter der Nummer 277 in das Vereinsregister eingetragen worden.

#### § 14 Der Vereinsjugendwart

- 1) Der Vereinsjugendwart und sein Stellvertreter werden auf der Jugendmitgliederversammlung gewählt und nehmen die Interessen der Jugendlichen bis zu 18 Jahren wahr.
- 2) Die Amtszeit dauert 1 Jahr
- 3) Der Jugendwart erhält auf der Jahreshauptversammlung 2 Stimmen.
- 4) Die Jugendabteilung hat eine eigene Jugendordnung.

Die Satzung ist am 28. Mai 1976 errichtet und am 09. Mai 1980 sowie am 27. Januar 1989 geändert.

gezeichnet 1. Vorsitzender Wolfgang Kühl

gezeichnet 2. Vorsitzender Jörg Siegmund

( Eintragung dieser Satzung in die Webseite – ohne Gewähr ) Stand 30.01.2011

(gez. 1. Vorsitzender Tristan Wirtgen)